

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.578/0001-V/8/2013  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • MMAG. THOMAS ZAVADIL  
PERS. E-MAIL • THOMAS.ZAVADIL@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-204264  
IHR ZEICHEN • BMLFUW-LE.4.1.5/0001-I/3/2013

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1012 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 und das Forstliche Vermehrungsgutgesetz 2002 geändert werden;  
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## **I. Allgemeines**

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## **II. Inhaltliche Anmerkungen**

### ***Zu Art. 1 (Änderung des Forstgesetzes 1975)***

#### Zu Z 24 (§ 70):

*Abs. 3:*

Der Gesetzeswortlaut gibt keine Auskunft darüber, welche Folgen mit der Gliederung

der Genossenschaft verbunden sein sollen. In den Erläuterungen findet sich dazu nur der bloß beispielhafte Hinweis, dass für einzelne Teile einer Bringungsanlage gesonderte Kostenregelungen möglich sein sollen. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen.

*Abs. 4:*

Es müsste wohl „wenn sie den Bestimmungen dieses Paragraphen und den sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht widerspricht“ heißen. Dies könnte allerdings auf „wenn sie den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes“ verkürzt werden.

Die Formulierung „Mit Eintritt der Rechtskraft des Bescheides“ berücksichtigt nicht, dass gegen den Bescheid eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht (das dann mit Erkenntnis oder Beschluss entscheidet) erhoben werden kann.

*Abs. 5:*

Es wird nicht übersehen, dass die Formulierung des ersten Satzes mit jener des geltenden § 70 Abs. 5 übereinstimmt. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass diese Formulierung – zumindest – missverständlich ist: Sie läuft ihrem Wortlaut nach darauf hinaus, dass bei Berechnung der Mehrheit überhaupt nur jene Mitglieder zu berücksichtigen sind, in deren Eigentum zwei Drittel der Waldflächen stehen – eine Vorgangsweise, die in der Praxis gar nicht durchführbar wäre, da es eine Vielzahl von Möglichkeiten gibt, die Mitglieder zu Gruppen, denen zwei Drittel der Waldflächen gehören, zusammenzufassen. Gemeint sein dürfte:

(5) Satzungsänderungen bedürfen [...] der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei im Eigentum dieser Mehrheit mindestens zwei Drittel der in die Genossenschaft einbezogenen Waldflächen stehen müssen. [...]

Im zweiten Satz müsste es „Zweidrittelmehrheit von deren Stimmanteilen“ heißen. Es wird jedoch eine Neuformulierung angeregt:

[...], werden bei der Berechnung der Mehrheiten die nicht anwesenden Mitglieder und deren Eigentumsanteile nicht berücksichtigt; in diesem Fall bedarf eine Satzungsänderung der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

Offen bleibt allerdings, ob auf das Ergebnis *einer* Abstimmung nacheinander zwei Berechnungsmethoden angewendet werden sollen oder ob nacheinander *zwei* Abstimmungen vorgenommen werden sollen. Dies sollte im Gesetzestext klargestellt werden.

Zu Z 53 (§ 170 Abs. 6):

Das im geltenden Text enthaltene Wort „Berufungen“ ist durch das Wort „Beschwerden“ zu ersetzen.

Zu Z 64 (§ 174 Abs. 7) und 65 (§ 174 Abs. 8):

Der Unterschied zwischen Gegenständen, „auf die sich die strafbare Handlung [...] bezieht“, und Gegenständen, die „mit einer [...] Verwaltungsübertretung im Zusammenhang stehen“, ist unklar.

**Zu Art. 2 (Änderung des Forstlichen Vermehrungsgesetzes 2002)**Zu Z 1 (§ 42 Abs. 2 zweiter Satz):

Der Wegfall des Rechtszuges an den Bundesminister ändert nichts daran, dass der Bundesminister „sachlich in Betracht kommende Oberbehörde“ ist; von einer Änderung der Terminologie sollte daher Abstand genommen werden. Zu erwägen wäre jedoch, die systematische Stellung dieser Anordnung (in einem mit der Überschrift „Anwendbarkeit der Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften“ versehenen Paragraphen) zu ändern; es sollte geprüft werden, ob die Anordnung nicht dem § 45 als Abs. 3 angefügt werden kann.

Entfallen sollte hingegen der (nicht geänderte) erste Satz des Abs. 2; die Möglichkeit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht ergibt sich unmittelbar aus dem B-VG.

Entfallen sollte schließlich – in Hinblick auf Art. I Abs. 2 EGVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2013 – auch Abs. 1.

**III. Legistische und sprachliche Anmerkungen****Allgemeines:**

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere – das [EU-Addendum](#)<sup>2</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten)

<sup>2</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)<sup>3</sup>) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

### **Zu Art. 1 (Änderung des Forstgesetzes 1975)**

#### Zum Einleitungssatz:

In Hinblick darauf, dass die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch die Jahreszahl angegeben ist, wird empfohlen, entgegen der bisherigen legistischen Praxis „BGBl. I Nr. 440/1975“ zu schreiben.

#### Zu Z 1 (§ 1a Abs. 3):

Die Novellierungsanordnung kann vereinfacht werden:

*In § 1a Abs. 3 wird nach dem Wort „Waldschneisen“ der Ausdruck „ , Rückewege“ eingefügt.*

Dabei wäre vor und nach dem einleitenden Komma jeweils ein geschütztes Leerzeichen zu setzen.

Sprachlich naheliegender erschiene es allerdings, die Wortfolge „und Rückewege“ einzufügen.

#### Zu Z 5 (§ 3 Abs. 1):

Die Paragraphenbezeichnung ist nicht Teil des Abs. 1; sie ist daher bei der Wiedergabe des Abs. 1 *nicht* anzuführen.

Die Formulierung „wurde für diese Grundfläche [...] eine angemeldete dauernde Rodung nicht [...] durchgeführt“ erscheint sprachlich ungewöhnlich. Es wird eine Prüfung dahin angeregt, ob die Ziffern folgendermaßen formuliert werden könnten:

1. für diese Grundfläche keine dauernde Rodungsbewilligung erteilt oder
2. eine angemeldete dauernde Rodung dieser Grundfläche nicht gemäß § 17a durchgeführt,

#### Zu Z 6 (§ 3 Abs. 2 bis 6):

Es sollte „die Bezeichnungen“ heißen.

---

<sup>3</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout\\_richtlinien.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc)

Zu Z 10 (§ 15a Abs. 1):

Zur Wiedergabe der Paragraphenbezeichnung vgl. den Hinweis zu Z 5 (§ 3 Abs. 1).

Zu Z 11 (§ 17a Abs. 4):

Da hier auf den Terminus „Wiederbewaldung“ in § 13 Bezug genommen wird, sollte es „wiederzubewalden“ heißen (so auch die Schreibweise in § 13 Abs. 1).

Zu Z 14 (§ 27 Abs. 1):

Zur Wiedergabe der Paragraphenbezeichnung vgl. den Hinweis zu Z 5 (§ 3 Abs. 1).

Zu Z 16 (§ 32a Abs. 2):

In der Z 4 sollte es „nach den §§ 44 und 45“ heißen.

Zu Z 19 (§ 43 Abs. 2):

Um die aus den Erläuterungen hervorgehende Absicht möglichst klar zum Ausdruck zu bringen, wird die Verwendung eines Klammersausdrucks vorgeschlagen: „tierische Schädlinge (wie insbesondere Insekten oder Mäuse), pflanzliche Schädlinge, Pilze oder Viren“.

Zu Z 20 (§ 46 samt Überschrift):*Abs. 1:*

Vgl. den Hinweis zum Einleitungssatz.

*Abs. 2:*

Das Gebot, die Bezeichnung des erlassenden Organs entfallen zu lassen (vgl. Rz 54 des EU-Addendums), gilt auch für im Titel einer Rechtsvorschrift angeführte andere Rechtsvorschriften. Die Wortfolge „des Rates“ sollte daher nicht angeführt werden.

Es wird angeregt, am Ende des zweiten Satzes „zu beachten“ zu schreiben.

Zu Z 24 (§ 70) und 25 (§ 70a samt Überschrift):

Es wird zur Erwägung gestellt, die beiden Novellierungsanordnungen zusammenzufassen:

*§ 70 samt Überschrift wird durch folgende §§ 70 und 70a samt Überschriften ersetzt:*

### § 70 Abs. 2:

Es wird angeregt, das Komma am Ende der Z 5 durch ein „und“ zu ersetzen.

### § 70 Abs. 5:

Es wird angeregt, die Parenthese „sofern die Satzung nicht anderes bestimmt“ im ersten und zweiten Satz einheitlich entweder zwischen Kommata oder zwischen Gedankenstriche zu setzen; die zweite Lösung würde die Übersichtlichkeit begünstigen.

### Zu Z 27 (§ 72):

Für den Schlussteil des Abs. 1 („festzulegen ist“) muss die Formatvorlage 55\_SchlussTeilAbs verwendet werden.

In Abs. 3 ist die Fundstelle der Stammfassung des angeführten Gesetzes anzuführen.

Abs. 7 ist in Ziffern (nicht in literae) zu gliedern.

### Zu Z 31 (§ 102 Abs. 6):

Was genau mit der Wortfolge „sinngemäß und zusätzlich insofern“ zum Ausdruck gebracht werden soll, ist unklar.

### Zu Z 39 (§ 109 Abs. 6 Z 2 lit. b und c):

Im Ausdruck „lit. b“ dürften versehentlich zwei Leerzeichen gesetzt worden sein. Die Novellierungsanordnung ist umzuformulieren:

*In § 109 Abs. 6 Z 2 werden die lit. b und c durch folgende lit. b und c sowie den folgenden Schlussteil ersetzt:*

Das Wort „und“ sollte nämlich nicht *am Ende* der lit. c, sondern *nach* der lit. c stehen (Formatvorlage 56\_SchlussTeilZiff):

c) im Falle [...] 2005/36/EG  
und

### Zu Z 43 (§ 110 Abs. 1 lit. c):

Es sollte „Besuch [...] von dessen Teilen“ heißen.

### Zu Z 46 (§ 110 Abs. 3):

Nach dem legislatischen Sprachgebrauch (der hierin vom allgemeinen Sprachgebrauch nicht abweicht) wird die angefügte Bestimmung zu einem – und zwar dem

nunmehr letzten – Teil jener Gliederungseinheit, der sie angefügt wird. Es kann daher ein Absatz nicht einem anderen Absatz, sondern nur einem Paragraphen oder Artikel angefügt werden.

Zu Z 47 (§ 111):

Die Paragraphenbezeichnung ist nicht Teil des Abs. 1. Es sind daher zwei Novellierungsanordnungen zu formulieren:

*Die Überschrift zu § 111 lautet:*

*§ 111 Abs. 1 lautet:*

Im Übrigen wird angeregt, die Parenthese „ , , unbeschadet der Bestimmungen des Waffengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 12/1997,“ durch einen Halbsatz zu ersetzen: „[...] zu führen; das Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, bleibt unberührt.“

Zu Z 48 (§ 114):

Hier sind mehrere Novellierungsanordnungen zu formulieren:

*Die Überschrift zu § 114 lautet:*

*Dem Text des § 114 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

*Dem § 114 wird folgender Abs. 2 angefügt:*

Es wird eine Umformulierung angeregt:

(2) Wenn

1. ein Forstorgan [...] bestellt wird und
2. die Voraussetzungen [...] nicht vorliegen,

hat der Landeshauptmann mit Bescheid auszusprechen, dass die Bestellung nicht anerkannt wird. [...]

Es wird zur Erwägung gestellt, die Formulierung „Voraussetzungen des Abs. 1 und des § 113“ zu präzisieren.

Zu Z 50 (§ 129 samt Überschrift):

Unklar ist, wer Adressat der im letzten Satz normierten Verpflichtung ist.

Zu Z 53 (§ 170 Abs. 6):

Es muss „durch die Wortfolge „das Verwaltungsgericht des Landes“ ersetzt“ heißen.

Zu Z 54 (§ 172 Abs. 1 dritter Satz):

Das Komma nach der Wortfolge „zu benützen“ hat zu entfallen.

Zu Z 57 (§ 174 Abs. 1 lit. a):

Da die beiden Ziffern nicht unmittelbar aufeinanderfolgen, sind zwei Novellierungsanordnungen zu formulieren.

Zu Z 64 (§ 174 Abs. 7) und 65 (§ 174 Abs. 8):

Es sind folgende Novellierungsanordnungen zu treffen:

*§ 174 Abs. 7 erhält die Absatzbezeichnung „(8)“; folgender Abs. 7 wird eingefügt:*

*In § 174 Abs. 8 wird [...] ersetzt.*

Im Übrigen wird eine Gliederung in Ziffern (1. Gegenstände, 2. Erlös, 3. Werkzeugen und Transportmittel) sowie die Neuformulierung des Wortfolge nach dem Semikolon (nämlich als vollständiger Satz) zur Erwägung gestellt

Zu Z 67 (§ 179 Abs. 8):

Es wird angeregt, ausdrückliche Anordnungen über das In- und Außerkrafttreten der übrigen Bestimmungen zu treffen („[...] treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft; gleichzeitig treten [...] außer Kraft.“).

Zu Z 69 (§ 183a samt Überschrift):

Es muss „und von Rechtsakten“ heißen.

Zu Z 70 (§ 183b):

Die Paragraphenbezeichnung ist nicht Bestandteil des Einleitungsteils. Es müssen daher zwei Novellierungsanordnungen getroffen werden (vgl. den Hinweis zu Z 47 [§ 111]).

Da sich „umgesetzt“ wohl auf die Richtlinien und „vollzogen“ wohl auf die Verordnungen bezieht, sollte es „umgesetzt bzw. vollzogen“ heißen.

Zu Z 71 (§ 183b Z 3 und 4):

Die Novellierungsanordnung muss lauten:

*In § 183b wird der Punkt am Ende der Z 2 durch einen Beistrich ersetzt; folgende Z 3 und 4 werden angefügt:*

Das Semikolon am Ende der Z 3 sollte durch den Ausdruck „ , und“ ersetzt werden.



Zu Z 72 (§ 184a samt Überschrift):

Es sollte „Nach den §§ 68 bis 73 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 [...] im Sinne der §§ 68 bis 73“ heißen.

Zu Z 73 (Anhang):

Unter einem Halbsatz versteht man einen vollständigen Hauptsatz, der durch ein Semikolon von einem anderen vollständigen Hauptsatz getrennt ist. Wo im vorliegenden Fall „ein Beistrich und die Wortfolge“ (besser: „die Wortfolge „ , soweit [...]““) anzufügen ist, bleibt unklar. Zu überprüfen wäre auch, ob die Novellierungsanordnung nicht dazu führt, dass zwei Satzpunkte zusammentreffen.

***Zu Art. 2 (Änderung des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes 2002)***Zum Einleitungssatz:

Die Formulierung „zuletzt geändert durch“ impliziert, dass die Rechtsvorschrift zumindest schon zweimal novelliert worden ist. Da dies hier nicht der Fall ist, sollte es „in der Fassung“ heißen. Vgl. weiters den Hinweis auf die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS zum Einleitungssatz des Art. 1. Es sollte „[...], BGBl. I Nr. 110/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes [...]“ heißen.

Zu Z 2 (§ 49 samt Überschrift):


Es wird angeregt, für die Regelung des Inkrafttretens der Novelle keinen eigenen Paragraphen zu schaffen, sondern folgende Anordnung zu treffen:

*Dem Text des § 48 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:*

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

29. März 2013  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	RQM/9efhE0viPMhISjACWop0mUnq46xDY5V8n3nR5qb6EeZtDkz3zTgnxaF8slhxKVj WvL36rsgOim5CZOV78BnwFTZtQfgwLbTT5rMWeSIFonjdeCckKa0JaLf/T0qDEs2zJqv pRmCxdjkqyatJo0dEGflQGeWo+VcKvQF3D+BQ=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-03-29T10:37:53+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	